

TV Steffisburg Handball
Postfach 73
CH-3612 Steffisburg

T +41 79 775 26 74
info@tvsteffisburghandball.ch
www.tvsteffisburghandball.ch

TV Steffisburg Handball

Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb aller Mannschaften des TV Steffisburg Handball und von Wacker Thun unter COVID-19 in den Sportanlagen Steffisburg ab dem 6. Dezember 2021

Version: 7. Dezember 2021

Ersteller: Patrick Zahnd



Per 29. November 2021 hat der Regierungsrat die bis dahin gültigen Corona-Massnahmen (auf Bundesebene seit dem 13. September 2021) weiter verschärft und eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren u.a. bei allen Veranstaltungen eingeführt. Davon betroffen sind auch Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht. Das heisst, dass ab dem 29. November 2021 auch bei sämtlichen Veranstaltungen des TV Steffisburg Handball inkl. sämtlicher Meisterschaftsspiele aller Ligen eine generelle Maskenpflicht für alle Beteiligten ab 12 Jahren – mit Ausnahme der Spieler/innen auf dem Spielfeld – gilt. Zudem gilt neu eine Zertifikatspflicht für sämtliche Veranstaltungen, an denen Konsumation angeboten wird, auch wenn die Konsumation im Aussenbereich stattfindet. Diesem Umstand wird im nachfolgenden Schutzkonzept Rechnung getragen.

Per 6. Dezember 2021 hat der Bundesrat die gültigen Corona-Massnahmen erneut verschärft. Neu sind u.a. beständige Gruppen mit unter 30 Personen nicht mehr von der Zertifikatspflicht befreit. Ab sofort gilt für sämtliche sportlichen und kulturellen Veranstaltungen in Innenräumen (inkl. Trainings und Meisterschaftsbetrieb) die Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren. Die Kontrolle der gültigen Zertifikate obliegt den Vereinen. Zudem gilt drinnen neu eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren und zwar überall dort, wo auch eine Zertifikatspflicht gilt. Wenn Konsumation angeboten wird, gibt es zusätzlich eine Sitzpflicht. Auf eine Sitzpflicht im Rahmen der Konsumation kann nur verzichtet werden, wenn die Veranstaltung auf "2G" (Geimpft oder Genesen) beschränkt wird. Gleiches gilt auch für die Maskenpflicht, welche ebenfalls mit einer Beschränkung auf "2G" aufgehoben werden kann. Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten, bei denen das Maskentragen nicht möglich ist, sind zudem die Kontaktdaten zu erheben. Die bundesrätlichen Massnahmen sind vorerst bis zum 24. Januar 2022 befristet.

Trainings- und Spielbetrieb

Folgende 11 Grundsätze müssen im Trainings- und Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training und ans Spiel

Personen mit Krankheitssymptomen wie Fieber, Fiebergefühl, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Muskelschmerzen oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns **dürfen nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen**. Sie melden sich bei der/beim Trainer/in vom Training/Spiel ab, informieren sofort alle Mitglieder ihrer Trainingsgruppe, begeben sich zu Hause in Isolation und klären unverzüglich mit der Hausärztin/dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Sie informieren ihre/n Trainer/in über den weiteren Verlauf. Bestätigte Coronafälle müssen durch die Trainer/innen umgehend der Geschäftsleitung des TV Steffisburg Handball gemeldet werden. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2. Gründlich Hände waschen / Hygieneregeln des BAG

Hände waschen und Hände desinfizieren spielen eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. **Die Hände sind deshalb mindestens beim Betreten der Halle, vor und nach jedem Training/Spiel sowie vor und nach dem Aufbau notwendiger Geräte gründlich mit Seife zu waschen und zu desinfizieren**. Zudem sind sämtliche Hygieneregeln des BAG einzuhalten.

3. Trainingsbetrieb aller Mannschaften

Für sämtliche Trainings aller Mannschaften gilt die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Das heisst, dass sämtliche Personen ab 16 Jahren nur noch mit gültigem COVID-Zertifikat (vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet) und amtlichem Ausweis Zutritt zur Halle und zu den Trainings erhalten. Als Nachweis gilt ausschliesslich das offizielle Zertifikat des Bundes in der App oder in Papierform (keine Impfausweise, Impfbüchlein etc.). Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die lückenlose Kontrolle der Zertifikate. Personen ohne gültiges Zertifikat muss der Zutritt verwehrt werden.

Auf die Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes darf während den Trainings verzichtet werden. Die Teams sind jedoch verpflichtet, bei sämtlichen Trainings die Kontaktdaten der Teilnehmer/innen zu erheben (vgl. Punkt 4). Ebenfalls muss eine wirksame Lüftung organisiert werden. Das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin untersagt! Pro Trainingsgruppe muss eine separate Dose Harz verwendet werden. Jede/r Spieler/in muss eine eigene Trinkflasche dabei haben. Die Toiletten dürfen benutzt werden und werden

vom Hallenbetreiber gereinigt. **Die Garderoben und Duschen dürfen ebenfalls benutzt werden. In der Garderobe gilt nach wie vor Maskenpflicht. Zudem muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Die Schutzmaske darf nur zum Duschen ausgezogen werden. Auch in der Dusche muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden.** Zudem gilt das Gebot der strikten Trennung der trainierenden Mannschaften. **Es darf keine Durchmischung geben.** Die Trainingszeiten sind vorgängig genau zu definieren. Die Trainings Teilnehmer/innen dürfen sich nicht begegnen und sollen daher nicht vor der vereinbarten Zeit erscheinen. Haben alle Personen der vorherigen Trainingsgruppe die Trainingsinfrastruktur verlassen, gibt die Aufsichtsperson das Gebäude frei und die Aufsichtsperson der nächsten Gruppe kann mit den vorbereitenden Massnahmen beginnen. Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Besprechungen, vor und nach dem Training, bei der Rückreise und in allen anderen Situationen ist ein **Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten und eine Schutzmaske zu tragen.** Sämtliche vorstehenden Regelungen gelten für alle Personen unabhängig des Alters und des Leistungsniveaus.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde nach wie vor **während 14 Tagen ausgewiesen** werden können. Um das Contact Tracing und die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten zu vereinfachen, **führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.** Folgende Daten sind gemäss Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern zwingend zu erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 11).

5. Maskentragpflicht

Im gesamten Indoor-Bereich der Sportanlage Musterplatz in Steffisburg gilt seit dem 12. Oktober 2020 eine **generelle Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.** Die Schutzmaske darf von den Sportlerinnen und Sportlern ausschliesslich während dem Training resp. dem Spiel (nur die Spieler auf dem Feld; Ersatzspieler/innen auf der Bank und Trainer/innen müssen eine Schutzmaske tragen) entfernt werden, sofern alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind ausschliesslich Kinder unter 12 Jahren.

6. Spielbetrieb sämtlicher Ligen

Es sind jegliche Wettkämpfe in allen Ligen erlaubt. **Gemäss Bundesratsentscheid vom 8. September 2021 gilt jedoch für sämtliche Handballspiele und Spielturniere (auf sämtlichen Stufen, inkl. Kinderhandball) ab dem 13. September 2021 eine generelle Zertifikatspflicht. Sämtliche Personen ab 16 Jahren** inkl. Spieler/innen, Staff, Speaker/innen, Zeitnehmer/innen, Wischer/innen, Offizielle, Helfer/innen, Funktionär/innen, Hallenaufsicht, Eingangskontrolle, Kassenpersonal, GL, Video-Crew, Buvetten-Team, Zuschauer/innen etc. **haben nur mit gültigem COVID-Zertifikat (vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet) und amtlichem Ausweis** Zutritt zur Halle. **Vor Ort wird keine Testmöglichkeit angeboten.** Personen unter 16 Jahren müssen mit einem amtlichen Ausweis belegen, dass sie noch kein Zertifikat benötigen – das gilt ausdrücklich auch für alle Spielerinnen und Spieler auf Nachwuchsstufe. Für die Berechnung des Alters gilt der Geburtstag, nicht der Jahrgang. **Trotz Zertifikatspflicht gilt seit dem 29. November 2021 für sämtliche Personen ab 12 Jahren eine generelle Maskentragpflicht.** Die einzige Ausnahme bilden die Spieler/innen auf dem Spielfeld. Ersatzspieler/innen, Trainer/innen und Funktionär/innen müssen ebenfalls eine Schutzmaske tragen. Der Zutritt zur Halle ist für alle Spieler/innen und Funktionär/innen ab einer Stunde vor Anpfiff gewährleistet; bei Spielen der NLB bereits ab 90 Minuten vor Spielbeginn.

Beim Haupteingang werden die Zertifikate sämtlicher Personen mittels der "COVID Certificate Check"-App lückenlos auf ihre Gültigkeit geprüft und eine Ausweiskontrolle durchgeführt. Personen ohne gültiges Zertifikat wird der Zutritt verwehrt. Als Nachweis gilt ausschliesslich das offizielle Zertifikat des Bundes in der App oder in Papierform (keine Impfausweise, Impfbüchlein etc.). Beim Halleneingang steht genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung. Alle eintretenden Personen werden gebeten, dieses zu benutzen.

7. Zuschauer/innen bei Spielen sämtlicher Ligen

Sämtliche Spiele aller Ligen müssen in der Musterplatzhalle als sogenannte 3G-Veranstaltungen durchgeführt werden. Dadurch fallen die Kapazitätsbeschränkungen weg. **Allerdings gilt auch für sämtliche Zuschauer/innen ab 12 Jahren seit dem 29. November 2021 eine generelle Maskentragpflicht im gesamten Innenbereich.** Ohne Bewilligung sind maximal 1000 Zuschauer/innen erlaubt. Die Türöffnung für die Zuschauer/innen ist an allen Spieltagen eine Stunde vor Beginn des ersten Spiels. **Zutritt zur Halleninfrastruktur haben ausschliesslich Zuschauer/innen welche vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind und dies mit einem gültigen COVID-Zertifikat sowie mit einem amtlichen Ausweis belegen können.** Dieselben Regeln gelten auch für Spieler/innen, Staff, Speaker/innen, Zeitnehmer/innen, Wischer/innen, Offizielle, Helfer/innen, Funktionär/innen, Hallenaufsicht, Eingangskontrolle, Kassenpersonal, GL, Video-Crew, Buvetten-Team, Zuschauer/innen und alle weiteren Personen, welche die Halleninfrastruktur betreten wollen. **Vor Ort wird keine Testmöglichkeit angeboten.** Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Diese müssen mittels amtlichem Ausweis belegen können, dass sie noch kein Zertifikat benötigen.

Beim Haupteingang werden die Zertifikate sämtlicher Personen mittels der "COVID Certificate Check"-App lückenlos auf ihre Gültigkeit geprüft und eine Ausweiskontrolle durchgeführt. Personen ohne gültiges Zertifikat wird der Zutritt verwehrt. Als Nachweis gilt ausschliesslich das offizielle Zertifikat des Bundes in der App oder in Papierform (keine Impfausweise, Impfbüchlein etc.). Zuschauer/innen mit überprüfem gültigem Zertifikat erhalten einen Zutrittsbändel oder einen Stempel. Beim Halleneingang steht genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung. Alle eintretenden Personen werden gebeten, dieses zu benutzen.

8. Restaurationsbetrieb bei Spielen sämtlicher Ligen

Buvette und Grill sind mindestens bei NLB-Spielen in Betrieb und verfügen über das gewohnte Angebot. Da es sich bei sämtlichen Spielen um Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht handelt, ist die Konsumation überall erlaubt, auch in Innenräumen. Aufgrund der Massnahmenverschärfung vom 29. November 2021 ist auch für den Zugang zum Aussenbereich der Buvette und zum Grill ein Zertifikat notwendig. Der entsprechende Bereich vor dem Halleneingang wird abgesperrt. **Seit dem 6. Dezember 2021 gilt zudem eine Sitzpflicht. Das heisst, die Konsumation darf nur sitzend stattfinden. Ansonsten müssen die Kontaktdaten erhoben oder die Veranstaltung auf "2G" umgestellt werden.** Die Tische und der Tresen der Buvette werden von der Buvetten-Crew regelmässig desinfiziert.

9. Positive Corona-Tests / Bestätigte Fälle

Bestätigte Coronafälle innerhalb von Mannschaften müssen durch die Trainer/innen umgehend der Geschäftsleitung des TV Steffisburg Handball gemeldet werden.

10. Selbstverantwortung und Solidarität

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller beteiligten Personen sind zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

11. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins (Covid-19-Officer)

Jede Organisation, welche einen Trainings- und Spielbetrieb unterhält, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten und das vorliegende Konzept umgesetzt werden. Bei unserem Verein ist dies Peter Stähli. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 775 26 74 oder p.staehli@tvsteffisburghandball.ch).

Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (**Stand 6. Dezember 2021**)
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) vom 4. November 2020 (**Stand 29. November 2021**)
- Schutzkonzept für die Sportanlagen Steffisburg; Version vom **6. Dezember 2021** (vgl. Anhang 1)
- Informationen des Schweizerischen Handball-Verbandes vom 10. September 2021 zur Zertifikatspflicht in der Handball-Meisterschaft; gültig ab 13. September 2021 (vgl. Anhang 2)
- **Informationen des Schweizerischen Handball-Verbandes vom 4. Dezember 2021 zur Zertifikatspflicht in den Trainings und der ausgeweiteten Maskenpflicht; gültig ab 6. Dezember 2021 (vgl. Anhang 3)**
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Steffisburg, **6. Dezember 2021**

Geschäftsleitung TV Steffisburg Handball

Anhang 1

Schutzkonzept für die Sportanlagen Steffisburg; Version vom 6. Dezember 2021

Hochbau/Planung

Valentina Hiller
033 439 43 53
valentina.hiller@steffisburg.ch



Schutzkonzept für die Sportanlagen Steffisburg

Die Zertifikatspflicht im Kanton Bern gilt ab 16 Jahren.
Die Maskenpflicht gilt im Kanton Bern ab 12 Jahren.

Ab dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, unter anderem auch die Sportanlagen.

Jeder ist verpflichtet, die eigene Maske in seinen persönlichen Sachen zu deponieren, falls diese nicht mehr benötigt wird. Wir bitten Sie, gebrauchte Masken nicht in den Räumlichkeiten liegen zu lassen, sondern hygienekonform zu entsorgen.

Ab 13. September 2021 gelten verschärfte Coronamassnahmen und in Innenräumen muss ein Covid-Zertifikat vorgezeigt werden. Als Personen mit einem Zertifikat gelten Personen, die vollständige gegen Covid geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Ab 29. November 2021 muss jede Person während einer Veranstaltung eine Gesichtsmaske tragen, unabhängig davon, ob der Zugang auf Zertifikatspflicht beschränkt ist und ob es Innen oder Aussen ist.

Bei Trainings in Innenräumen gilt ab dem 6. Dezember folgende Regeln:

- Zertifikatspflicht ab 16 Jahren
- Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein
- Wenn keine Maske getragen wird, müssen die Kontaktdaten durch den Organisator erhoben werden

Bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat beschränkt werden. An diesen Veranstaltungen gilt weiterhin die Maskenpflicht. Diese kann nur bei der Konsumation am Sitzplatz abgezogen werden. Der Zugang kann auf Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden, wo die Maskenpflicht verfällt.

Bei Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat beschränkt werden. Hier gilt weiterhin die Maskenpflicht. Der Zugang kann auf Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden. Hier verfällt die Maskenpflicht.

Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 300
- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren
- Konsumation vor Ort sind in abgetrennten Bereichen zulässig. In diesen Bereichen müssen Personen ab 16 Jahren ein Zertifikat vorweisen.
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht

Für die Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes.

Hochbau/Planung

Valentina Hiller
033 439 43 53
valentina.hiller@steffisburg.ch



Ausgangslage

Nach wie vor muss der Verein ein Schutzkonzept bei der Gemeinde eingereicht haben, damit dieses genehmigt werden kann.

Die bisherigen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing
- Präsenzlisten führen, zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Personen, die Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns aufzeigen, dürfen die Anlage nicht betreten
- Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen die Sportanlagen nicht betreten ausser sie wurden bereits vollständig geimpft.
- Die An- und Abreise erfolgt im Idealfall durch den Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike)
- Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel soll vermieden werden
- Jeder Verein/Veranstalter hat die Gesamtverantwortung über die Einhaltung der Massnahmen seiner Vereinsmitglieder. Es muss auf Verlangen sofort die Protokollierung der Teilnehmenden abgeben können.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein ein Schutzkonzept erstellt hat. Dieses muss der Gemeinde Steffisburg zur Genehmigung weitergeleitet werden.

Das Schutzkonzept muss folgendes enthalten:

- Massnahmen betreffend Hygiene und Lüftung
- Regelung Maskentragpflicht
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen beschrieben sein
- Wie die Einhaltung der Hygienevorschriften sowie der Abstand von 1.5 Meter sichergestellt wird
- Wie die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, bei Nichteinhalten des Abstandes
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden (z.B. Gastronomie)¹
- Wie die Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Schutzmassnahmen funktioniert
- Je nachdem, wie die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle umgesetzt wird
- Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung

Bei Widerhandlungen gegen das genehmigte Schutzkonzept wird eine Verwarnung ausgesprochen. Sollte es zu weiteren Widerhandlungen kommen, führt dies zum Verweis von der Anlage!

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung)

Hochbau/Planung

Valentina Hiller
033 439 43 53
valentina.hiller@steffisburg.ch



- Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), vom 04.11.2020 (Stand 14.01.2021; Stand 01.03.2021; Stand 19.04.2021; Stand 31.05.2021; Stand 26.06.2021; 08.09.2021; 26.11.2021)
- Covid-Verordnung besondere Lage; Version vom 08.02.2021; 19.04.2021

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und allenfalls der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und diese strikt einhalten. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Anhang 2

Informationen des Schweizerischen Handball-Verbandes vom 10. September 2021 zur Zertifikatspflicht in der Handball-Meisterschaft; gültig ab 13. September 2021

Handballspiele und Spielturniere (auf sämtlichen Stufen, inkl. Kinderhandball) unterliegen ab Montag gemäss der neuen Bundesverordnung der Zertifikatspflicht. Das heisst, dass sämtliche Personen ab 16 Jahren, welche die Halle betreten, über ein gültiges Zertifikat verfügen müssen. Trainings sind weiterhin ohne Zertifikat möglich, benötigen aber wie bisher ein Schutzkonzept.

Für die Zutrittskontrolle an den Spielen und Veranstaltungen ist grundsätzlich der Heimverein verantwortlich; in Poolhallen mit Heimspielen von mehreren Vereinen müssen sich die Clubs untereinander koordinieren. Der Zutritt zur Halle (inkl. Kontrolle) muss ab eine Stunde vor Anpfiff gewährleistet sein; bei Spielen der jeweils zwei höchsten Ligen der Männer und Frauen ab 90 Minuten vor Spielbeginn. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV) ist sich bewusst, dass dies für die Vereine eine Herausforderung und einen Mehraufwand bedeutet und dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz und die gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Kontrolle erfolgt mit einer Kontroll-App des Bundes («Covid Check»), die auf jedes Smartphone geladen werden kann. Personen ab 16 Jahren müssen ein gültiges Covid-Zertifikat sowie einen amtlichen Ausweis vorweisen; Personen unter 16 Jahren müssen mit einem amtlichen Ausweis belegen, dass sie noch kein Zertifikat benötigen – das gilt ausdrücklich auch für alle Spielerinnen und Spieler auf Nachwuchsstufe. Für die Berechnung des Alters gilt der Geburtstag, nicht der Jahrgang.

Als Nachweis gilt ausschliesslich das offizielle Zertifikat des Bundes in der App oder in Papierform (keine Impfausweise, Impfbüchlein, etc.). Der SHV appelliert an dieser Stelle an den gegenseitigen Respekt und für Fairplay bei den Eingangskontrollen.

Trainings weiterhin ohne Zertifikat

Trainings in beständigen Gruppen und in abgetrennten Räumlichkeiten bis maximal 30 Personen sind weiterhin ohne Zertifikat (und damit ohne Impfung oder Test) möglich. Der SHV wird dazu das Schutzkonzept an die neuen Rahmenbedingungen anpassen und zeitnah zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen folgen, sobald die Politik die Regeln für den Sport festgelegt hat. Nach der jeweiligen bundesrätlichen Kommunikation braucht es seine Zeit, bis die genauen Vorgaben ausgearbeitet sind; der SHV ist dazu im steten Austausch mit Swiss Olympic und weiteren Institutionen. Den Handballclubs steht jederzeit die Mailadresse corona@handball.ch als Anlaufstelle zur Verfügung. Der SHV bittet um Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch längst nicht alle Fragen beantwortet werden können.

Anhang 3

Informationen des Schweizerischen Handball-Verbandes vom 4. Dezember 2021 zur Zertifikatspflicht in den Trainings und der ausgeweiteten Maskenpflicht; gültig ab 6. Dezember 2021

Der Bundesrat weitet ab Montag, 6. Dezember, die Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie aus. Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen hat dies mehrere Auswirkungen.

Mit Blick auf die weiter steigenden Zahlen der Corona-Neuinfektionen und Spitaleinweisungen hat der Bundesrat am Freitagnachmittag **weiterführende Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie** beschlossen. Im Handballsport betrifft dies den Trainingsbetrieb und ein verstärktes Contact-Tracing. Die bundesrätliche Verordnung tritt am Montag, 6. Dezember in Kraft und gilt vorerst bis zum 24. Januar 2022.

Trainings ab 16 Jahren nur noch mit Zertifikat

Neu gilt die Zertifikatspflicht in Innenräumen ausnahmslos für alle sportlichen Aktivitäten (Trainings, Spiele, Events) von Personen ab 16 Jahren. Die bisher bestehende Ausnahme für beständige Gruppen unter 30 Personen – etwa Trainings in Teamgruppen – wird aufgehoben. Dabei obliegt die Kontrolle der gültigen Zertifikate den Vereinen.

Zudem gilt in allen Innenräumen, in denen das Covid-Zertifikat verlangt wird, für Personen ab 12 Jahren auch eine Maskenpflicht. Wo Maskentragen nicht möglich ist, müssen Ersatzmassnahmen eingehalten werden: Im Trainingsbetrieb etwa die Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden, oder eine Sitzpflicht für die Konsumation an Veranstaltungen.

Direkt am Spiel Beteiligte ohne Maske

Für den direkten Spielfeldbereich hatte der Schweizerische Handball-Verband (SHV) bereits am Mittwoch eine allgemeine Maskenpflicht eingeführt. Mit Blick auf die am Freitag vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen präzisiert der Verband den von der Maskenpflicht befreiten Personenkreis auf jene, die direkt am Spiel beteiligt und deren Kontaktdaten auf dem Spielbericht erfasst sind: Spieler:innen und Trainerstaff auf der Bank, Schiedsrichter:innen und Delegierte, Zeitnehmer und Sekretäre. Diese Regelung gilt ab sofort.

Helfer:innen und etwa Wischer im Spielfeldbereich müssen somit eine Maske tragen. Speaker können (aufgrund ihrer Funktion) von der Maskenpflicht befreit werden, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Zeitnehmertisches sitzen, auf dem Spielbericht erfasst werden und dort auch unterschreiben.

Spielbetrieb findet weiter normal statt

Der Verband weist darauf hin, dass der Spielbetrieb in allen Ligen und Kategorien weiter normal nach der 3G-Regelung stattfindet. Er appelliert deshalb an alle Vereine, die bis Weihnachten angesetzten Spiele wie geplant auszutragen. Dies gilt insbesondere für alle Spiele der Kategorien mit Halbjahresmeisterschaft, die bis am 12. Dezember gespielt werden müssen.

Als Mitgliederverband von Swiss Olympic bittet der SHV zudem alle Erwachsenen, welche keine grundsätzlichen Vorbehalte haben, den Empfehlungen des BAG zu folgen und sich impfen zu lassen.

Weiteres Vorgehen

Der SHV evaluiert fortlaufend die Situation und wird in Kürze weitere Schritte betreffend Planung der zweiten Saisonhälfte abwägen. Auch die SHL-Präsidentenkonferenz wird sich kommenden Dienstag mit den aktuellen Fragen auseinandersetzen.

Das allgemeine Schutzkonzept für den Handballsport wird in den kommenden Tagen entsprechend der neuen Verordnung überarbeitet und so rasch wie möglich den Mitgliedsvereinen zur Verfügung gestellt. Bei Fragen können sich die Vereine weiter an corona@handball.ch wenden.